



Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems

Version EU 08 - Leseversion

© REDcert GmbH 2025

Dieses Dokument ist frei zugänglich auf der Internetseite www.redcert.org.

Wir weisen darauf hin, dass unsere Dokumente urheberrechtlich geschützt sind. Eine Veränderung unserer Dokumente ist nicht zulässig. Unsere Dokumente oder Teile davon dürfen außerdem ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch kopiert werden.

Dokumententitel: „Geltungsbereich und grundlegende Vorgaben des Systems“

Version: EU 08

Datum: 29. November 2024

Gültig ab: 21. Mai 2025

Rechtsverbindliche Grundlage für die Zertifizierung nach dem REDcert-EU System sind ausschließlich die aktuellen Fassungen der englischsprachigen Dokumente, die auf der REDcert-Website unter www.redcert.org veröffentlicht sind.

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Das Selbstverständnis von REDcert	6
3	Begriffe und Geltungsbereich	8
4	Organisationsstruktur von REDcert.....	11
5	Das Zertifizierungssystem REDcert	15
5.1	Nachhaltigkeitsanforderungen für Anbau und Erzeugung von Biomasse	16
5.2	Spezielle Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von Abfall und Reststoffen	16
5.3	Anforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren	17
5.4	Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse	19
5.5	Anforderungen an die Dokumentation	21
5.6	Funktionsweise des Systems und Lenkung	22
5.7	Registrierung und Zertifizierung	26
5.8	Andere Zertifizierungssysteme	29
6	Maßnahmen zur Sicherung der Transparenz und Systemintegrität sowie Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug	30
6.1	Transparenz in der Systemdarlegung	30
6.2	Transparenz in der Systemanbindung.....	30
6.3	Transparenz in der Systemverwaltung	31
6.4	Transparenz in der Zertifizierung	35
6.5	Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug	35
6.6	Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemintegrität von Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmern	39
7	Kostenbelastung der teilnehmenden Betriebe	39
8	Mitgeltende Dokumente	41
9	Revisionsinformation zu Version EU 08.....	42

1 Vorwort

Der Klimawandel ist ein globales Problem, das in zunehmendem Maß Einfluss auf politische und wirtschaftliche Entscheidungen hat.

Eine seiner hauptsächlichen Ursachen ist mit Sicherheit die Zunahme des Ausstoßes an Treibhausgasen (THG; Kohlendioxid, Methan und Stickoxid) in den letzten Jahrzehnten, die auf das ständig wachsende Verkehrsaufkommen sowie die zunehmende Industrialisierung und dem damit einhergehenden enormen Verbrauch an fossilen Brennstoffen zurückzuführen ist. Die Minderung der THG-Emissionen ist somit eine Aufgabe der Weltgemeinschaft, die Aufnahme in das Kyoto-Protokoll der Vereinten Nationen fand und zuletzt noch einmal durch die Beschlüsse der Pariser UN-Klimakonferenz Bestätigung erfuhr.

Zur Minderung der THG-Emissionen verfolgte man in den vergangenen Jahren verschiedene Strategien. Investitionen in erneuerbare Energien wie Wind- und Sonnenenergie wurden mit finanziellen Anreizen gefördert. Auch das Ersetzen fossiler Brennstoffe durch Biokraft- und -brennstoffe ist eine wichtige Strategie, die in einigen Ländern (z. B. Brasilien) bereits in großem Umfang praktiziert wird.

Die Europäische Gemeinschaft hat daraufhin mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG – der so genannten „RED I“) Regelungen zur nachhaltigen und klimafreundlichen Gewinnung von Biokraftstoffen und flüssigen Bioenergieträgern eingeführt. Mit Verabschiedung der Neufassung dieser Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, kurz: RED II), wurde der Kontext des Nachhaltigkeitsnachweises grundsätzlich auf die gesamte energetische Nutzung von Biomasse erweitert. Die Richtlinie (EU) 2023/2413 (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023, kurz: RED III) ist Teil des EU-Pakets „Fit for 55“, dass die EU-Politik auf das Ziel ausrichten soll, die Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % gegenüber dem Stand von 1990 zu senken. Sie markiert einen wichtigen Schritt in den Bemühungen der EU zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Bekämpfung des Klimawandels.

Die REDcert GmbH ist ein führender Anbieter von Zertifizierungen für nachhaltige Biomasse, erneuerbare Kraft- und Brennstoffe sowie kohlenstoffhaltige Recycling-Kraftstoffe (Recycled Carbon Fuels: RCFs) in Deutschland und Europa. REDcert wurde 2010 von großen Verbänden und Organisationen der deutschen Agrar- und Biokraftstoffbranche gegründet, um der wachsenden Nachfrage nach Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorschriften nach der Einführung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED I) der Europäischen Union gerecht zu werden. Neben nationalen Vorschriften hat diese Richtlinie den Bedarf an einem robusten Zertifizierungssystem zum Nachweis der Nachhaltigkeit von Biomasse und Biokraft- und -brennstoffen erhöht. Das führte zur Gründung des von der EU anerkannten Zertifizierungssystems REDcert-EU von REDcert.

REDcert-EU hat das Ziel, praktische und wirksame Lösungen anzubieten, und wurde von der Europäischen Kommission zugelassen und von den nationalen Behörden in den Mitgliedstaaten anerkannt. Diese Initiative ermöglicht es den Teilnehmern aus der Biomasse- und Biokraftstoffbranche, ihr Engagement für Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Umwelt unter Beweis zu stellen.

Im Vorgriff auf die Anforderungen von RED II hat REDcert seinen Fokus um die Zertifizierung von Biomasse-Kraft- und -brennstoffen erweitert, die bei der Erzeugung von Strom, Wärme und Kälte eingesetzt werden. In Partnerschaft mit Bioenergy Europe hat REDcert die Sustainable Resources Verification Scheme (SURE) GmbH mitgegründet. SURE baut in Abstimmung auf die aktualisierten Nachhaltigkeitsstandards von RED II auf dem REDcert-EU-Rahmenwerk auf und stärkt die Rolle von REDcert im Bereich nachhaltige Energie. Weiterführende Informationen finden Sie auf der Website von SURE¹.

In Abstimmung auf die erweiterten Nachhaltigkeitsziele und -anforderungen, die mit RED III eingeführt wurden, passt REDcert seine Zertifizierungssysteme aktiv an und erweitert seine Richtlinien, um Unternehmen bei der Erfüllung der neuen Vorgaben zu unterstützen. Diese Bemühungen unterstreichen das Engagement von REDcert, seinen Stakeholdern dabei zu helfen, die regulatorischen Anforderungen zu erfüllen, zu den Zielen der Klimaneutralität beizutragen, die weitere Einhaltung der EU-Richtlinien zu gewährleisten und gleichzeitig die Integration erneuerbarer Energien in allen Sektoren voranzutreiben.

¹ siehe <https://sure-system.org/en>

2 Das Selbstverständnis von REDcert

Bei der Etablierung des REDcert-Systems wurden viele zentrale Anliegen der betroffenen Wirtschaftsgruppen berücksichtigt. Neben den relevanten rechtlichen Anforderungen dienten sie als Annahmen bei der Ausgestaltung dieser Systemdokumentation. Das sind u.a.:

➤ Soziale Verantwortung

Der Beitrag, der Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen als Instrument gegen den Klimawandel zugeschrieben wird, geht einher mit der Erwartung der Gesellschaft, dass die hoheitlichen Anreizsysteme – hier v. a. die steuerliche Begünstigung von Biokraftstoffen – rechtmäßig angewendet werden. Ebenso wichtig ist aber der gesellschaftliche Anspruch an tatsächlich wirksame Maßnahmen im Sinne eines nachhaltigen Handelns, z. B. im Hinblick auf korrekte Treibhausgasbilanzen oder eine sozialverträgliche Wirtschaftsweise nach anerkannten Maßstäben. Hier ist REDcert wie jedes andere Zertifizierungssystem gefordert, die notwendigen Spielregeln zu formulieren und für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

➤ Der Wettbewerbsgedanke

Die globale Dimension der Nachhaltigkeitszertifizierung stellt für Zertifizierungssysteme sowie Zertifizierungsstellen große Herausforderungen dar. Je nach Art der Biomasse, ihrem Verwendungszweck und ihrem Erzeugungs- bzw. Verwendungsort sind die Voraussetzungen für eine Nachhaltigkeitszertifizierung unterschiedlich geprägt. Daher ist es für die betroffenen Wirtschaftsgruppen wichtig, ausreichend Wettbewerb in der Systemlandschaft zu schaffen und Wahlmöglichkeiten für den jeweils gewünschten Verwendungszweck bei der Zertifizierung zu bekommen.

➤ Die konsequente 1:1-Umsetzung der gesetzlichen Forderungen

Das REDcert-EU System bietet eine rechtskonforme Umsetzung der Nachhaltigkeitszertifizierung nach RED (Renewable Energy Directive). Darüber hinaus definiert es für die Biomasse erzeugende und verarbeitende Kette Anforderungen in Bezug auf soziale Kriterien.

Diese wurden aus verschiedenen ILO-Konventionen übernommen und sind in den REDcert-Anforderungen für die Produktion von nachhaltiger Biomasse, erneuerbaren Kraft- und -brennstoffen und kohlenstoffhaltigen Recycling-Kraftstoffen (RCFs) niedergelegt. Dies gewährleistet Kompatibilität mit allen anderen behördlich genehmigten Zertifizierungssystemen bei der Aufnahme wie bei der Abgabe von Biomasse und vermeidet Beschränkungen oder sogar unzulässige Einschnitte im Warenverkehr.

➤ **Das Bekenntnis zur Eigenverantwortung**

Mit der Schaffung eines wirtschaftsgetragenen Zertifizierungssystems dokumentieren die betroffenen Wirtschaftsgruppen ihre Eigenverantwortung, indem sie nicht passiv auf die „unvermeidbare“ Zertifizierung warten, sondern den vorhandenen Gestaltungsspielraum ausfüllen und das Thema „Nachhaltigkeit“ aktiv fördern wollen.

➤ **Die aktive Zukunftsgestaltung**

Mit dem Einstieg in die Nachhaltigkeitszertifizierung bei Biomasse zur energetischen Verwendung wurden perspektivisch die Voraussetzungen geschaffen, zu einem späteren Zeitpunkt – so dies durch Gesetzgebung oder Markteinflüsse gefordert werden würde – alle Arten und Verwertungsmöglichkeiten von Biomasse zertifizieren zu können.

Da die meisten Unternehmen neben der energetischen Verwendung von Biomasse mit Koppel- oder Nebenprodukten oder dem gleichen „Eingangsmaterial“ bereits andere Verwertungswege beschreiten, können in den Unternehmen rechtzeitig die Weichen gestellt werden.

➤ **Der Wunsch nach Synergieeffekten**

Die Vielzahl an Zertifizierungssystemen für die unterschiedlichen Verwertungsformen von Biomasse belasten die Unternehmen nicht nur organisatorisch (Dokumentation, Nachweisführung u. a.), sondern auch finanziell, da in der Regel jedes System eigene Anforderungen an die Zertifizierung, z. B. in Bezug auf Prüfintervalle und Qualifikationen von Auditoren, stellt.

Hier soll mit Hilfe des REDcert-EU Systems rechtzeitig das vorhandene Synergiepotenzial in Bezug auf Darlegung und Nachweisführung, aber auch Durchführung der Zertifizierung (neutrale Kontrolle) aufgedeckt und nutzbar gemacht werden. Dazu zählt auch die Erweiterung des Zertifizierungsprogramms von REDcert auf andere Nutzungsformen von Biomasse (siehe REDcert²). Ziel ist dabei ein Zertifizierungsansatz, der v.a. die Rohstoffherzeugung eine Lösung anbietet, die endverwendungsunabhängig ist und in allen Einsatzfelder der Biomasse anerkannt wird.

➤ **Die Forderung nach Praktikabilität in der Anwendung**

Durch die Einbeziehung von Fachleuten aus allen betroffenen Wirtschaftsgruppen, insbesondere Praktikern aus den Schnittstellenbetrieben, soll sichergestellt werden, dass sich die Ausgestaltung des Systems an der Praxis orientiert.

3 Begriffe und Geltungsbereich

Im Hinblick auf die Etablierung eines gemeinsamen Verständnisses von den Begriffen und Definitionen, die in diesen Systemgrundsätzen verwendet werden, wird auf das REDcert-EU-Dokument „Begriffsbestimmungen im REDcert-EU System“ verwiesen. Grundsätzlich beziehen sich alle REDcert-EU Systemgrundsätze auf das o.g. Dokument.

Das REDcert-EU System kann grundsätzlich weltweit genutzt werden. REDcert behält sich das Recht vor, Länder aufgrund einer Risikobewertung und geopolitischer Entwicklungen aus dem REDcert-EU System auszuschließen². Ein Land, das im Rahmen des REDcert-EU Systems in Frage kommt, muss die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Die benötigten Informationen zu spezifischen regionalen und nationalen Bedingungen in Bezug auf Landklassifizierung, Produktion, Anbau und soziale Fragen sind verfügbar. Dieser geografische Geltungsbereich bezieht sich auf den Ort, an dem Rohstoffe angebaut/erfasst oder verarbeitet werden. Falls ein Wirtschaftsbeteiligter im Rahmen des REDcert-EU Systems Biomasse aus anderen Ländern außerhalb des definierten Geltungsbereichs des REDcert-EU Systems importiert, muss er die Einhaltung der Vorgaben des Systems

² Eine aktuelle Liste der Länder, in denen das REDcert-EU-System nicht anwendbar ist, finden Sie unter www.redcert.org.

gemäß Abschnitt „Andere Zertifizierungssysteme“ des vorliegenden Dokuments nachweisen.

Das nachstehend beschriebene REDcert-EU Zertifizierungssystem gilt für Wirtschaftsbeteiligte entlang der gesamten Kette für erneuerbaren Kraft-/Brennstoff:

- Biomasse erzeugende Betriebe (Agrarrohstoffe)
- Unternehmen, bei denen Abfälle oder Verarbeitungsrückstände als unvermeidlicher Teil ihres Produktionsprozesses anfallen (sog. „Herkunftsorte“)
- Ersterfasser
- Sammelstellen, bei denen Abfall und Reststoffe von Herkunftsorten gesammelt und in die Verarbeitungskette eingespeist werden
- Konversionsanlagen jeglicher Art
- Händler/Lieferanten (Rohstoffe, Zwischenprodukte sowie Biokraftstoffe/flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe) ohne Konversionstätigkeit

Das System ist für Biokraftstoffe³, flüssige Biobrennstoffe⁴ und Biomasse-Brennstoffe⁵ (Verkehrssektor) vorgesehen, die aus verschiedenen Arten von Biomasse⁶ erzeugt werden. Das betrifft Biomasse, die aus Agrarrohstoffen sowie aus Abfall und Reststoffen erzeugt wurde, sofern die in der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 26 bis 29 aufgeführten spezifischen Anforderungen erfüllt sind.

Das REDcert-EU System kann daher zur Erfüllung der in Artikel 29 Absätze 2 bis 7 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Nachhaltigkeitskriterien und zur Bereitstellung genauer Daten zu Treibhausgasminderung im Sinne von Artikel 29 (10) der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 genutzt werden. Das REDcert-EU System kann nicht zum Nachweis der Einhaltung der in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 festgelegten Kriterien für die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem ILUC-Risiko herangezogen werden.

Die Bestimmungen des REDcert-EU Systems gelten auch für kohlenstoffhaltige Recyclingkraftstoffe (RCFs) und erneuerbare flüssige und gasförmige Kraftstoffe nicht

³ siehe Definition in der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 Art. 2 (33)

⁴ siehe Definition in der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 Art. 2 (32)

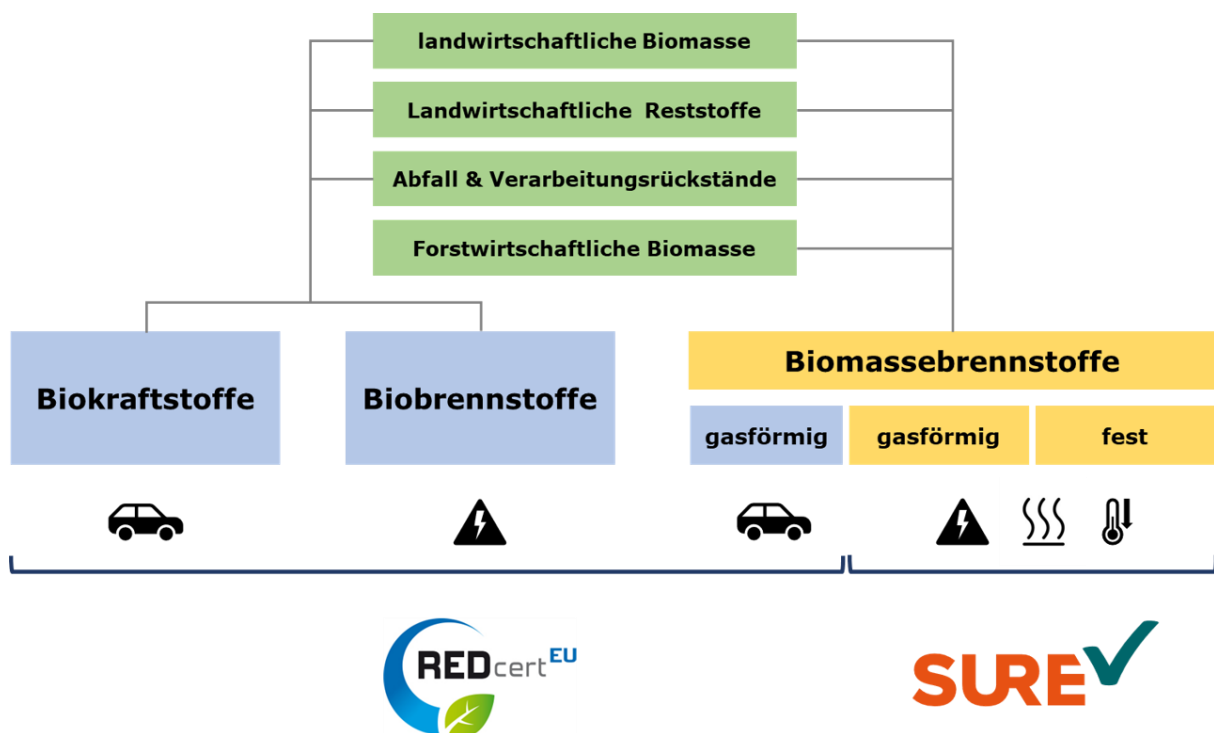
⁵ siehe Definition in der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 Art. 2 (27)

⁶ siehe Definition in der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 Art. 2 (24)

biogenen Ursprungs (RFNBOs), sofern deren Herstellungsprozess den Anforderungen der Verantwortungskette entsprechen muss.

Die Rohstofferzeugung, die aus diesem Rohstoff hergestellten Produkte und seine Nebenprodukte sowie Reststoffe aus der Verarbeitung dieses Rohstoffs, der von der Europäischen Kommission gemäß RED III⁷ als „Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen“ eingestuft wird, sind vollständig von der REDcert-EU-Zertifizierung ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn es möglich wäre, sie als „Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe mit geringem Risiko indirekter Landnutzungsänderungen“ zu zertifizieren, weil das REDcert-EU System für Stoffe mit geringem ILUC-Risiko nicht anerkannt ist.

REDcert und SURE haben vereinbart, den gesamten Markt für nachhaltige Biomasse, erneuerbare Kraft-/Brennstoffe und RCFs wie folgt aufzuteilen:



⁷ siehe geänderte Richtlinie (EU) 2018/2001 Art. 26 (2)

Wirtschaftsbeteiligte, die Biogas und/oder Biomethan produzieren, können sich für beide Zertifizierungen entscheiden, weil die Produkte sowohl für den Verkehrs- als auch für den Energiesektor eingesetzt werden können.

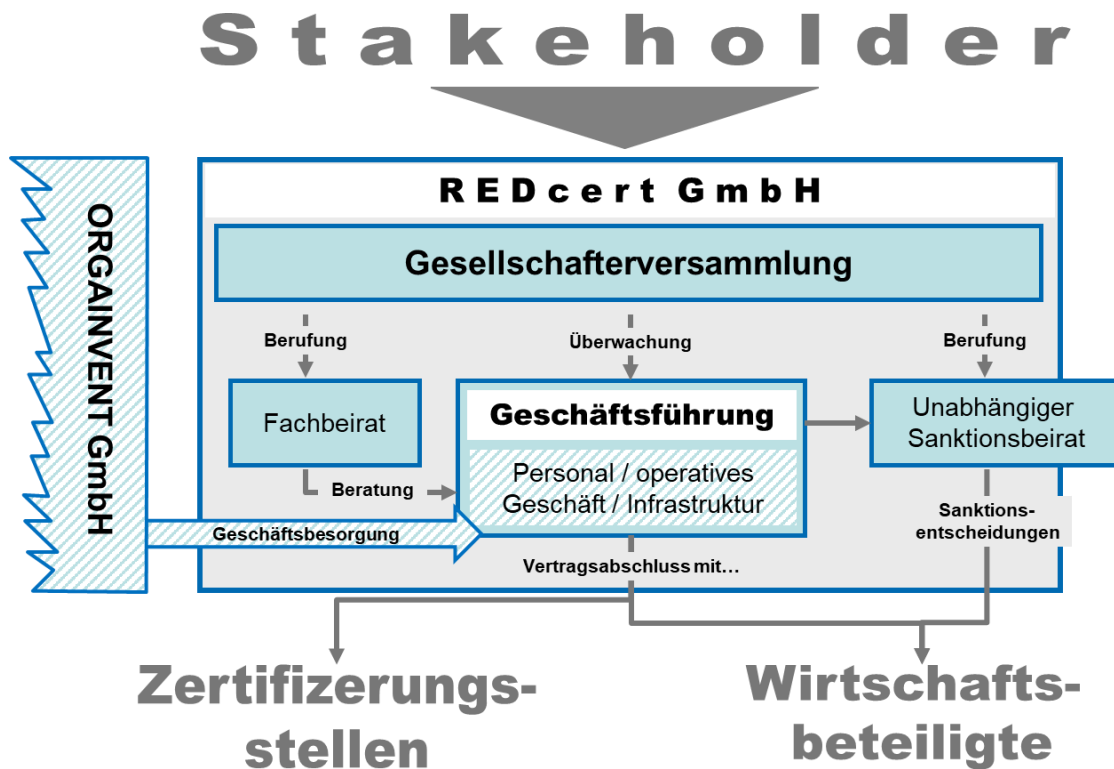
4 Organisationsstruktur von REDcert

Das REDcert-EU Zertifizierungssystem wird von der REDcert Gesellschaft zur Zertifizierung nachhaltig erzeugter Biomasse mbH betrieben, die auch Inhaber der Marke „REDcert“ ist.

Der Schwerpunkt des Unternehmens liegt auf folgenden Tätigkeiten:

- Entwicklung, Evaluierung und Modifikation von Systemanforderungen zur Erfüllung rechtlicher und betrieblicher Vorgaben
- Betrieb des Zertifizierungssystems (Registrierung von Wirtschaftsbeteiligten, Zertifizierungsstellen, Ausstellung von Zertifikaten usw.)
- Maßnahmen zur Sicherung der Integrität des Systems und zur Verhinderung von Missbrauch und Betrug
- Maßnahmen bezgl. eines transparenten Systembetriebs
- Maßnahmen zum Umgang mit Beschwerden
- Unterstützung von Erzeugern (Betrieben) und Wirtschaftsbeteiligten bei der Implementierung des Systems

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick die Organisationsstruktur von REDcert:



Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung repräsentiert die Gesellschafter von REDcert. Dies sind die Spitzenverbände der deutschen Agrar- und Biokraftstoffwirtschaft. Sie repräsentieren ein breites Spektrum verschiedener Interessengruppen. Ihre Aufgaben sind in der Satzung der Gesellschaft festgelegt. Dazu zählen:

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses
- b) die Verwendung des Bilanzgewinnes
- c) die Entlastung der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr
- d) die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Fach- und Sanktionsbeirats
- e) die Geschäftsordnung
- f) die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr

Die Gesellschafterversammlung definiert die strategischen und wirtschaftlichen Ziele, nimmt aber **keinen Einfluss** auf den Betrieb des REDcert-EU Systems. Das schließt Interessenkonflikte zwischen ihrer Verbandstätigkeit und ihrer Tätigkeit als Gesellschafter von REDcert aus.

Im Entscheidungsprozess darf kein einzelner Akteur oder keine Gruppe von Akteuren eine dominierende Stellung einnehmen. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Mehrheit der Beteiligten beschlussfähig ist. Der Status der Gesellschafterversammlung bestimmt den Entscheidungsprozess.

Fachbeirat (Technical Committee)

Der Fachbeirat formuliert Grundsätze und Inhalte für das Zertifizierungssystem zur Erfüllung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben für die energetische Verwendung von nachhaltiger Biomasse, erneuerbarer Kraft-/Brennstoffe und RCFs und entwickelt das System unter Berücksichtigung der Belange aller betroffenen Wirtschaftsgruppen weiter. Der Fachbeirat berät die Geschäftsführung in den ihr übertragenen Aufgabenbereichen. Die Arbeitsweise des Beirats ist in einer Geschäftsordnung festgelegt, die auch potenziellen Konflikten und ihrer Beilegung Rechnung trägt. Die Geschäftsführung muss den Fachbeirat vor Beschlüssen, die in den Zuständigkeitsbereich dieses Fachbeirats fallen, anhören und Beschlüsse, die gegen die Empfehlungen des Beirats getroffen wurden, gegenüber den Gesellschaftern begründen. Die Mitglieder des Fachbeirats müssen über fundierte Kenntnisse sowie technische und fachliche Expertise in allen vom Zertifizierungssystem abgedeckten Wirtschaftsbereichen verfügen und mit den Regeln des REDcert-EU Systems und anderen branchenbezogenen Zertifizierungssystemen (Qualitätsmanagement, Umweltmanagement, Energiemanagement) vertraut sein.

Gegebenenfalls werden Vertreter aus der Wissenschaft, von Behörden und Nichtregierungsorganisationen hinzugezogen.

Der Vorsitzende des Fachbeirates hat ein Teilnahmerecht an den Gesellschafterversammlungen. Er hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

Sanktionsbeirat

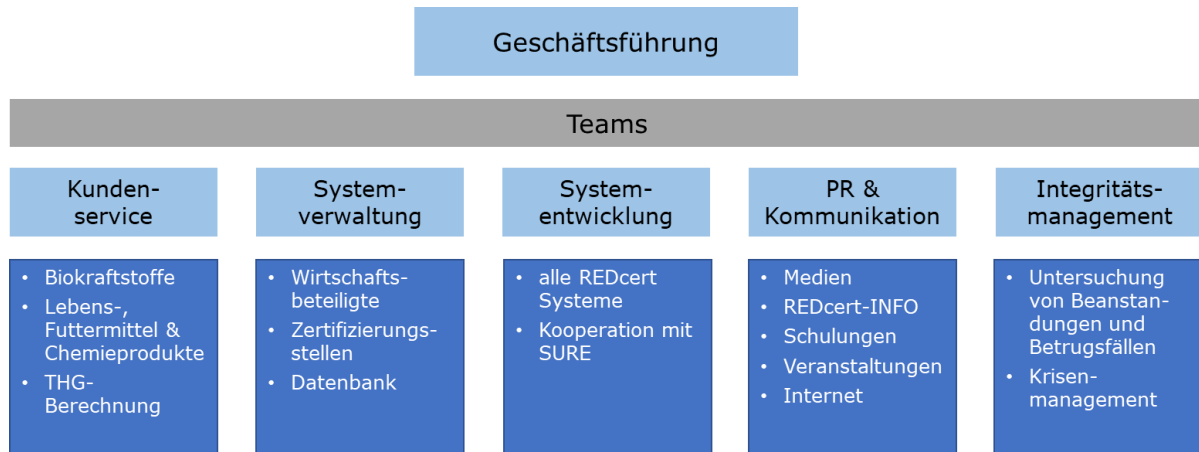
Der Sanktionsbeirat von REDcert ist das im „Sanktionssystem“ des REDcert-EU-Zertifizierungssystems vorgesehene Gremium zur Sanktionierung von Nichtkonformitäten der REDcert-EU Systemteilnehmer. Seine Aufgaben und seine Tätigkeit werden in diesen Systemgrundsätzen dargelegt und mit Hilfe einer Rahmenvereinbarung sowie einer Geschäftsordnung mit den berufenen Mitgliedern des Sanktionsbeirats umgesetzt. Die Mitglieder sind fach- und sachkundige Personen mit langjähriger Erfahrung in der Agrar- und Biokraftstoffwirtschaft, aber ohne potenziellen Interessenskonflikt infolge früherer oder aktiver beruflicher Tätigkeit. Sollte sich trotz dieser Vorgabe ein Interessenskonflikt ergeben, wird dem mit Artikel 4 (2) der Geschäftsordnung erläuterten Beschlussfassungsverfahren Rechnung getragen. Der Vorsitzende des Beirats ist Jurist mit der Befähigung zum Richteramt. Durch diese Konstellation ist sowohl eine fachlich fundierte wie auch juristisch einwandfreie Behandlung der Nichtkonformitäten mit dem REDcert-EU System ohne die Gefahr von Interessenskonflikten gewährleistet.

ORGAINVENT GmbH (Agentur)

Die ORGAINVENT GmbH ist von der REDcert GmbH mit dem Betrieb des REDcert-EU-Zertifizierungssystems beauftragt. Sie stellt in dieser Funktion die Geschäftsräume, die notwendigen Büroeinrichtungen und das Personal zur Verfügung. Die Geschäftsbesorgung ist hinsichtlich Rechten und Pflichten der Vertragspartner (u. a. Datenschutzanforderungen, Vergütung, Haftung) langfristig vertraglich geregelt. Die sonstigen Geschäftsfelder und Tätigkeiten der ORGAINVENT stehen in keinem Interessenskonflikt zur Tätigkeit von REDcert.

ORGAINVENT ist seit 1998 als führendes Zertifizierungssystem für die Herkunftskennzeichnung von Fleisch aktiv (siehe hierzu auch www.orgainvent.de) und hat durch den Transfer ihrer langjährigen Erfahrung maßgeblich zum Aufbau von REDcert und zum Erfolg der REDcert-Systeme beigetragen.

Die funktionale Gliederung von REDcert verdeutlicht das nachfolgende Organigramm. Es wurden mehrere Kompetenzteams eingesetzt, um spezifisches Fachwissen zu bündeln und die interdisziplinäre Arbeit zu unterstützen.



Diese Aufgabengebiete werden durch Prozessbeschreibungen im Sinne des Qualitätsmanagements näher beschrieben, definieren die Schnittstellen der jeweiligen Prozesse und legen die Verantwortlichkeit sowie die Anforderungen an die Dokumentation dar.

5 Das Zertifizierungssystem REDcert

Das REDcert-EU-Zertifizierungssystem ist auf die Erfüllung der Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 zugeschnitten:

1. Nachhaltigkeitsanforderungen für Anbau und Erzeugung von Biomasse unter Berücksichtigung mitgeltender gesetzlicher Auflagen (Konditionalitätskriterien) und grundlegender sozialer Standards gemäß ILO-Konvention
2. spezifische Anforderungen bezüglich Abfall und Reststoffen
3. Anforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren
4. Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette (Verantwortungskette)
5. Anforderungen an die Dokumentation
6. Funktionsweise des Systems – Lenkungs- und Zertifizierungsverfahren

Diese Anforderungen sind in der REDcert-EU Systemdokumentation (Systemgrundsätze) erfasst, die im Rahmen des europäischen Zulassungsverfahrens von der Europäischen Kommission anerkannt sind.

5.1 Nachhaltigkeitsanforderungen für Anbau und Erzeugung von Biomasse

Wenn landwirtschaftliche Betriebe „nachhaltige Biomasse“ gemäß Definition in der Richtlinie erzeugen, müssen sie dabei die Nachhaltigkeitsanforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 für folgende Punkte erfüllen:

1. Schutz von Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt
2. Schutz von Flächen mit einem hohen Kohlenstoffbestand
3. Schutz von Torfböden
4. Nachhaltige Bewirtschaftung

Diese Anforderungen werden im REDcert-EU-Dokument „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ detailliert beschrieben.

5.2 Spezielle Anforderungen bei der Sammlung und Verwendung von Abfall und Reststoffen

Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe aus Abfall und Reststoffen schneiden im Vergleich zu Anbau-Biomasse bei der Treibhausgasbilanzierung besser ab, weil die Lebenszyklusemissionen bis zum Prozess der Erfassung mit „null“ angenommen werden können. Diese Vorteile im Markt der Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe bergen auch ein höheres Risiko des Missbrauchs und der ungerechtfertigten Vorteilmahme. Daher hat REDcert sowohl an die Sammlung bzw. Erfassung als auch an die vorgelagerte Entstehung von Abfällen und Reststoffen sowie an die Nachweisführung dieser Eigenschaft zusätzliche, über die gesetzlichen Auflagen hinausgehende Anforderungen gestellt.

Diese zusätzlichen Anforderungen werden im REDcert-EU-Dokument „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ detailliert beschrieben.

Im Falle von RCFs sind die Details im REDcert-EU-Dokument „Systemgrundsätze für die Erzeugung von RFNBOs und RCFs“ beschrieben.

5.3 Anforderungen für das THG-Minderungspotenzial und die Berechnungsverfahren

Zur Erfüllung der in der Richtlinie aufgeführten Anforderungen muss für alle im Rahmen des REDcert-Systems erzeugten erneuerbaren Kraft-/Brennstoffe und RCFs eine THG-Minderung entsprechend den jeweils gültigen rechtlichen Mindestvorgaben gegenüber den Emissionen vergleichbarer fossiler Brennstoffe nachgewiesen werden. Jeder Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs- und Lieferkette für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe vom Anbaubetrieb/Herkunftsort bis zum Erzeuger bzw. der Konversionsanlage (entspricht der „letzten Schnittstelle“ und wird in der Regel auch so bezeichnet) muss die THG-Emissionen der von ihm gelieferten/erzeugten Biomasse angeben:

- unter Verwendung eines Ist-Wertes, der gemäß der in Anhang V (C) der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 beschriebenen Methodik berechnet wurde, bzw.
- unter Verwendung von NUTS2-Werten für diejenigen Biomassearten, die in den Berichten der Mitgliedstaaten (soweit vorliegend) gemäß Artikel 31 Abs. 2 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 angegeben wurden oder
- unter Verwendung von Werten gemäß Teil A und B von Anhang V oder Teil A und D von Anhang VI der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 oder
- unter Verwendung disaggregierter Standardwerte nach Teil D bzw. E von Anhang V oder Teil C von Anhang VI der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001

Jeder Schnittstellenbetrieb, der eine Lieferung mit Biomasse erhält, muss die beim Transport und bei der Lieferung anfallenden THG-Emissionen berechnen:

- gemäß der im REDcert-EU-Dokument „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“ angegebenen Formel bzw.
- unter Verwendung (disaggregierter) Werte gemäß Anhang V Teil A, B, D und E oder Anhang VI Teil A, C und D der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001.

Jeder Wirtschaftsbeteiligte entlang der Produktions- und Lieferkette für RFNBOs und RCFs muss die THG-Emissionen des von ihm gelieferten/produzierten Kraftstoffs unter Verwendung eines tatsächlichen Wertes angeben, der nach der im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 beschriebenen Methode berechnet wurde.

Der letzte Konversions-/Umwandlungsbetrieb (der „Enderzeuger“) muss die THG-Minderung ermitteln, indem er zunächst auf der Grundlage der von der Herstellungs- und Lieferkette bereitgestellten Daten die Gesamtemissionen für die Erzeugung der Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe berechnet.

Dieser Wert wird dann zur Ermittlung der THG-Minderung mit den Referenzwerten für fossile Brennstoffe verglichen.

Für den Enderzeuger gibt es zwei Möglichkeiten der Berechnung der Gesamtemissionen für die Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen:

1. unter Verwendung des Standardwertes, wenn in Teil A oder B von Anhang V oder Teil A oder D von Anhang VI ein Standardwert für die THG-Minderung angegeben ist, und wenn der gemäß Punkt 7 von Teil C von Anhang V und Teil B von Anhang VI berechnete e_i -Wert für diese Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe gleich oder kleiner als null ist, bzw.
2. unter Verwendung eines Wertes, der Ergebnis der Summe der Faktoren in der in Punkt 1 von Teil C von Anhang V und Teil B von Anhang VI aufgeführten Formel ist, wobei für einige Faktoren die disaggregierten Standardwerte in Teil D bzw. E von Anhang V und für alle anderen Faktoren die nach der in Teil C von Anhang V sowie Teil B von Anhang VI beschriebenen Methodik berechneten Ist-Werte verwendet werden können.

Zu beachten ist, dass nur tatsächliche THG-Emissionswerte entlang der Lieferkette in der entsprechenden Einheit erfasst/übermittelt werden müssen (d. h. Trockenmasse bei Rohstoffen und Zwischenprodukten). Zudem müssen die tatsächlichen Werte für jedes spezifische Element gemeldet werden (sofern relevant). Werden (disaggregierte) Standardwerte angewendet, ist die Angabe „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ oder eine ähnliche Formulierung erforderlich. Für weitere Informationen siehe „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ oder „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“.

Die Verwendung von Standard- und disaggregierten Standardwerten darf nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die betreffende Biomasse bzw. der angegebene Verarbeitungsprozess exakt der jeweiligen Definition dieser Standardwerte laut der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 entspricht.

Die Emissionen im Zusammenhang mit der Lieferung des Endproduktes müssen ebenfalls berücksichtigt und gemäß der im REDcert-EU-Dokument „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“ genannten Formel berechnet werden. Die THG-Emissionen im Zusammenhang mit der Lagerung von Endprodukten sowie die von Tankstellen erzeugten Emissionen müssen ebenfalls berücksichtigt werden.

Der Enderzeuger muss diese Emissionen ermitteln und angeben, in welche Märkte das Produkt transportiert werden kann, ohne dass das die mindestens geforderte THG-Minderung unterschritten wird.

Diese Anforderungen sind im REDcert-EU-Dokument „Systemgrundsätze für die THG-Berechnung“ detailliert beschrieben.

Bei RFNBOs und RCFs stehen keine Standardwerte zur Verfügung. Daher kann nur der tatsächliche Wert verwendet werden. Diese Anforderungen werden im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für die Erzeugung von RFNBOs und RCFs“ detailliert beschrieben.

5.4 Anforderungen für die Rückverfolgbarkeit und Massenbilanzierung für den lückenlosen Herkunftsnachweis von Biomasse

Es muss ein Informations- und Rückverfolgungssystem eingerichtet werden, das jeden Schritt entlang der Herstellungs- und Lieferkette überwacht, damit ein lückenloser Herkunftsnachweis für die Biomasse gegeben ist und ausgeschlossen werden kann, dass eine Partie nachhaltige Biomasse bzw. erneuerbarer Kraftstoffe und RCFs mehr als einmal vermarktet wurde („multiple claiming“). Darüber hinaus müssen Wirtschaftsbeteiligte gegebenenfalls Angaben darüber machen, ob für die Erzeugung dieser Lieferung eine Förderung gewährt wurde, und wenn ja, welche Art von Förderregelung.

Jede Biomasse-Lieferung, die für die Erzeugung nachhaltiger flüssiger Biobrennstoffe und Biokraftstoffe verwendet wird, muss daher

- eindeutig und unverwechselbar gekennzeichnet sein (z. B. durch eine eindeutige Identifikationsnummer)
- zur Ermittlung der Menge gewogen oder gemessen worden sein,

- bezüglich ihres THG-Emissionswertes für jedes spezifische Element (explizit angegeben in der jeweiligen Einheit) bzw. mit „(Disaggregierter) Standardwert angewendet“ gekennzeichnet sein
- im Rahmen des REDcert-EU-Zertifizierungssystems (bzw. eines anderen zugelassenen Zertifizierungssystems, wenn es in die Herstellungs- und Lieferkette des REDcert-EU-Zertifizierungssystems eintritt) durch die Zertifikatsnummer auf den Frachtpapieren eindeutig gekennzeichnet sein

Das ermöglicht es, den Ursprung der für die Erzeugung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen verwendeten nachhaltigen Biomasse durch die einzelnen Phasen des Absatzes, der Erzeugung und Lieferung bis zum ursprünglichen Anbau zurückzuverfolgen.

Zudem setzt das REDcert-EU System ein Massenbilanzierungssystem voraus, das

- vorschreibt, dass Informationen zu den Nachhaltigkeitseigenschaften von Teillieferungen dem Gemisch zugeordnet bleiben
- vorschreibt, dass Informationen zu den Nachhaltigkeitseigenschaften von Teillieferungen dem Gemisch zugeordnet bleiben
- ermöglicht, dass die Summe aller dem Gemisch entnommenen Lieferungen dieselben Nachhaltigkeitseigenschaften in denselben Mengen aufweist wie die Summe der dem Gemisch zugegebenen Lieferungen.

Diese Anforderungen für die Dokumentation der Nachhaltigkeitseigenschaften und der Rückverfolgbarkeit werden im REDcert-EU-Dokument „Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung“ detailliert beschrieben.

5.5 Anforderungen an die Dokumentation

Anforderungen an die Dokumentation sind in allen REDcert-EU Systemdokumenten detailliert aufgeführt.

Eine ordnungsgemäße Dokumentation ist verpflichtend für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für nachhaltige Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe. Diese ist Pflichtbestandteil eines auditierbaren Managementsystems⁸.

Besonders wichtig bei der Dokumentation im Massenbilanzierungssystem sind die Ergebnisse der Massenbilanzierung am Ende der zulässigen Bilanzierungszeiträume.

Die Dokumentation im Zusammenhang mit der Erzeugung und Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse sowie von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen ist im Rahmen des Zertifizierungsprozesses gründlich zu prüfen. Die Wirtschaftsbeteiligten stellen dem Auditor alle relevanten Informationen über die Massenbilanzierung im Vorfeld des geplanten Audits zur Verfügung. Zu kontrollieren sind dabei die letzten abgeschlossenen Massenbilanzen im Betrachtungszeitraum. Diese Pflicht bezieht sich nicht nur auf die unmittelbar im Zusammenhang mit der Zertifizierung nach REDcert befindlichen Dokumente, sondern nach freiem Ermessen der zuständigen Zertifizierungsstelle auch auf weitere Dokumente (Buchhaltung, andere freiwillige Systeme ...), soweit diese zur Bestätigung des systemkonformen Handelns als erforderlich angesehen werden. Zudem muss der Wirtschaftsbeteiligte seine Dokumentation und Nachweise für mindestens 5 Jahre aufbewahren, sofern bezüglich der Aufbewahrungsfristen keine anderen gesetzlichen Vorschriften gelten, sowie jederzeit und unabhängig von Format oder Typ des jeweiligen Dokuments (Ausdruck, elektronische Datei) Zugang zu dieser Dokumentation gewähren.

Wirtschaftsbeteiligte sind verpflichtet, alle relevanten Informationen über eingehende und ausgehende nachhaltig erzeugte Lieferungen in die **Unionsdatenbank** einzugeben. Weitere Informationen zu diesem Verfahren sind auf der Website von REDcert veröffentlicht⁹.

Darüber hinaus übernehmen die Wirtschaftsbeteiligten die Verantwortung dafür, alle Informationen im Zusammenhang mit der Prüfung dieser Nachweise zusammenzustellen, sowie der Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten alle

⁸ Als Hinweis für den Aufbau eines solchen Managementsystems siehe Nummer 2 und 5.2 von Modul D1 („Qualitätssicherung des Produktionsprozesses“) in Anhang II der Richtlinie 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten.

⁹ <https://www.redcert.org/redcert-systeme/informationen-unions-datenbank-udb.html>

Informationen bereitzustellen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 im Einklang mit Artikel 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 der Kommission zur Nachhaltigkeitszertifizierung benötigen.

5.6 Funktionsweise des Systems und Lenkung

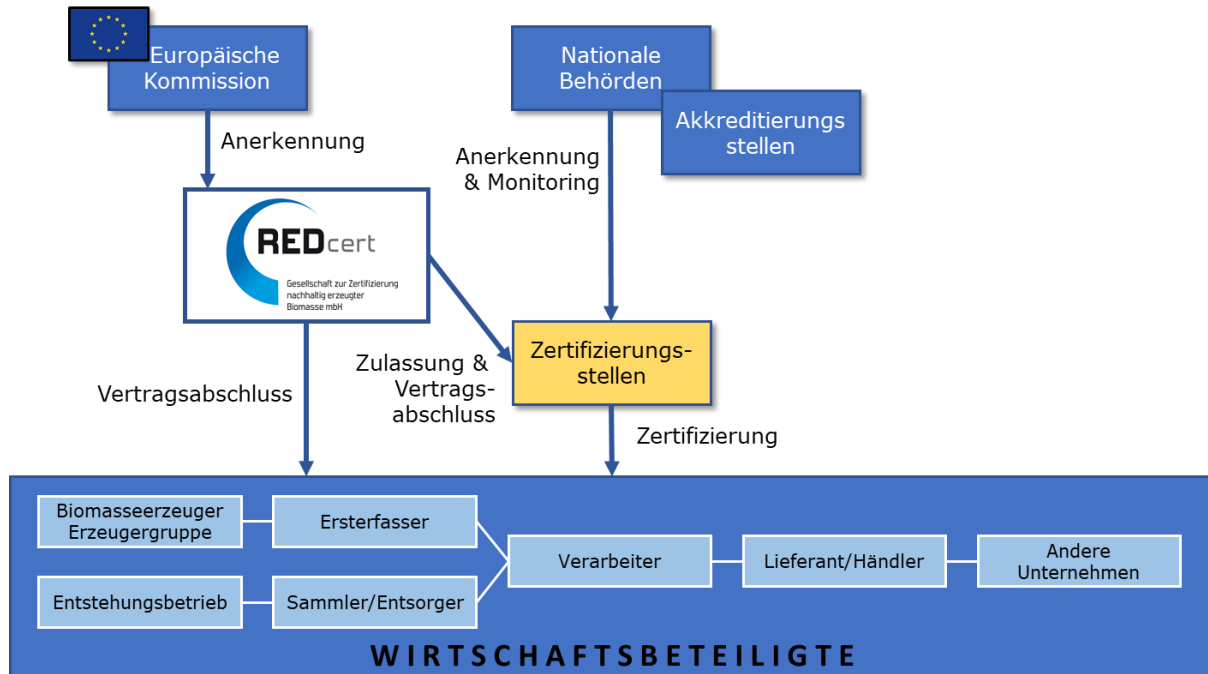
Das REDcert-EU System wurde von der Europäischen Kommission als die Anforderungen der RED I erfüllend anerkannt. Die derzeitigen Systemgrundsätze spiegeln die überarbeiteten Kriterien und Anforderungen der RED III wider. Der neue Rechtsrahmen erfordert eine neue/aktualisierte Anerkennung durch die Europäische Kommission, um die vollständige Konformität des Systems mit der RED III zu gewährleisten.

Die von REDcert anerkannten Zertifizierungsstellen müssen je nach den geltenden rechtlichen Regelungen in dem EU-Mitgliedstaat, in dem die Zertifizierung erfolgt, von der zuständigen nationalen Behörde oder Akkreditierungsstelle zugelassen/akkreditiert werden¹⁰.

Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des REDcert-EU Systems für die Wirtschaftsbeteiligten und die Zertifizierungsstellen bindend sind, werden beide über Standardverträge, in denen die Rechte und Pflichten beider Parteien exakt definiert sind, in das REDcert-EU System eingebunden.

¹⁰ Siehe Verordnung (EG) 765/2008 Art. 4

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick den Aufbau und die Funktion des Zertifizierungssystems:



Die Herstellungs- und Lieferkette für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe umfasst folgende Akteure:

Erzeuger/Entstehungsbetriebe von Abfall und Reststoffen

Erzeuger sind Betriebe, die Biomasse als Rohstoff für die Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen erzeugen, anbauen und ernten. Sie sind verpflichtet, detaillierte Angaben zu Art, Ort und Größe ihrer für die Erzeugung nachhaltiger Biomasse verwendeten Felder und – sofern zutreffend – den Status des Betriebes bezüglich der Anforderungen und Standards im Rahmen von Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 (ehemals 1307/2013) bzw. Beihilfen für flächenbezogene Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gem. Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 (ehemals 1306/2013), die der Erfüllung der Anforderungen der Konditionalität unterliegen. Ferner müssen sie für die Zertifizierung den Zugang zu allen Daten und Informationen mit Bezug zur Erzeugung und Rückverfolgbarkeit nachhaltiger Biomasse gewähren.

Erzeuger von Abfall und Reststoffen (sogenannte Erzeugungsorte oder „Points of Origin“ (PoO)) sind Wirtschaftsbeteiligte, bei denen Abfälle und Reststoffe aus Biomasse stammen

und an nachgelagerte Schnittstellen der Lieferkette abgegeben und/oder selbst zur Weiterverarbeitung verwendet werden.

Erzeuger von Abfall und Reststoffen erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen eine Kontrollbescheinigung („inspection certificate“). Dabei können sie als einzelner Erzeuger oder als Gruppe von Erzeugern zertifiziert werden (siehe Systemgrundsätze „Neutrale Kontrolle“).

Ersterfasser

„Ersterfasser“ bezeichnet eine Lagerstätte oder Verarbeitungsanlage, die direkt von einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Gegenpartei im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung betrieben wird und Rohstoffe direkt von den Erzeugern von landwirtschaftlicher Biomasse, forstwirtschaftlicher Biomasse, Abfällen und Reststoffen oder – im Falle von regenerativen Brennstoffen nicht biogenen Ursprungs – von der Anlage, die diese Brennstoffe herstellt, bezieht. Auch wenn die Biomasse im Auftrag eines Ersterfassers von einem Betrieb direkt an ein Lager oder eine Umwandlungsanlage geliefert wird, unterliegt der Ersterfasser als so genannte „Schnittstelle“ der Zertifizierungspflicht.

Die Ersterfasser sind für die Ermittlung der Herkunft, Qualität und Menge der erhaltenen nachhaltigen Biomasse zuständig. Sie sind verpflichtet, ein Massenbilanzierungssystem zur Erfassung aller Lieferungen mit nachhaltiger Biomasse einzurichten. Ersterfasser werden mindestens einmal pro Jahr (12-monatiger Zeitraum) von einer Zertifizierungsstelle inspiziert. Im Rahmen der jährlichen Zertifizierung werden auch die vom Ersterfasser unterhaltenen Ersterfassungsstellen oder Läger eingebunden (siehe dazu das REDcert-EU-Dokument „Systemgrundsätze Neutrale Kontrolle“).

Ersterfasser (= Schnittstellen) erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderung ein Zertifikat.

Sammelstellen von Abfall und Reststoffen

Sammelstellen, von denen Abfall und Reststoffe zur Weiterverarbeitung in der Brennstoffkette erfasst werden, müssen mit der Berechnung der THG-Minderung (Erfassungs- und Verteilungsprozess) beginnen. Sie müssen sicherstellen, dass die Biomasse, die sie von anderen Wirtschaftsbeteiligten außerhalb der „Verantwortungskette“ als „Abfall und Reststoffe“ erhalten, richtig deklariert ist. Weitere spezielle Anforderungen sind in den

„Systemgrundsätzen für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ geregelt.

Sammelstellen werden wie Ersterfasser als Schnittstelle zertifiziert.

Lieferanten

Viele Wirtschaftsbeteiligte entlang der Herstellungs-/Lieferkette sind am Handel oder der Lagerung beteiligt oder fungieren als Makler. In der Herstellungs-/Lieferkette gibt es zwei Arten von „Lieferanten“:

- Lieferanten, nach dem Ersterfasser kommen und Biomasse oder nicht fertige Kraft- und Brennstoffe sowie kohlenstoffhaltige Recycling-Kraftstoffe nach ihrer Erzeugung/-erfassung an den nächsten Empfänger bis zur letzten Schnittstelle liefern => **Lieferanten vor der letzten Schnittstelle**
- Lieferanten, die nach der letzten Konversionsanlage kommen und erneuerbare Kraft- und Brennstoffe und RCFs nach der Herstellung durch die letzte Schnittstelle bis zum Anlagenbetreiber bzw. Nachweispflichtigen an den jeweils nächsten Empfänger in der Kette liefern => **Lieferanten nach der letzten Schnittstelle**

Beide dürfen handeln, aber keine Konversionen durchführen. Diese Definition schließt auch Zwischenlieferanten/-stufen ein, die die Ware nicht „physisch“ umschlagen.

Lieferanten erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen auf Basis einer jährlichen Kontrolle ein Zertifikat.

Konversionsanlagen

Flüssige und gasförmige Biomasse wird z. B. in Ölmühlen, Zuckerfabriken, Raffinerien, Biodiesel- und Biomethanolanlagen aufbereitet, um das für den Endverbrauch erforderliche Qualitätsniveau zu erreichen. Sie müssen ein Massenbilanzierungssystem einrichten, in dem alle Lieferungen mit nachhaltiger Biomasse vor und nach der Konversion erfasst werden. Sie berechnen ihre spezifischen THG-Emissionen oder verwenden Teilstandardwerte. Wenn sie die sog. „letzte Schnittstelle“ bilden (die letzte Konversionsanlage bzw. der Enderzeuger in der Herstellungs- und Lieferkette, die/der Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe auf eine Qualitätsstufe verarbeitet, auf der sie als „Brenn-/Kraftstoff“ genutzt werden können), müssen sie zudem die THG-Minderung für die gesamte Herstellungs- und Lieferkette berechnen und für die betreffende

Partie Biokraftstoff einen Nachhaltigkeitsnachweis ausstellen, dessen Form und Inhalt amtlichen Vorgaben (z. B. nabisy-Anwendung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)) oder dem REDcert-EU System entspricht. Dazu gibt REDcert ein einheitliches Formular vor.

Als Konversionsanlagen gelten auch weiterverarbeitende Betriebe (z. B. Elektrolyseure, Methanisierungsanlagen, Pyrolyseanlagen), die RFNBOs oder RCFs herstellen.

Jede Konversionsanlage (unabhängig von ihrem rechtlichen Status, z. B. als Tochtergesellschaft eines Konzerns) ist zur jährlichen Zertifizierung (max. 12-monatiger Zeitraum) verpflichtet.

Konversionsanlagen (= Schnittstellen) erhalten als Nachweis für die Erfüllung der Systemanforderungen ein Zertifikat.

Transportunternehmen

Reine Transportleistungen sind nicht zertifizierungspflichtig. Transportunternehmen werden jedoch aufgefordert, auf Anfrage Informationen zu den Transportstrecken und zum Kraftstoffverbrauch vorzulegen, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter beschließt, seine tatsächlichen THG-Emissionen zu berechnen (dies muss im Transportauftrag festgehalten sein).

5.7 Registrierung und Zertifizierung

Wirtschaftsbeteiligte, die beabsichtigen, das REDcert-EU System zu nutzen, müssen sich dazu auf der REDcert-Website (www.redcert.org) als Beantragender einer REDcert-Zertifizierung registrieren.

REDcert prüft die Daten des Wirtschaftsbeteiligten auf Richtigkeit und Vollständigkeit sowie den Antragsteller sowie seine zugehörigen Unternehmen oder etwaige Vorgänger (bei der Registrierung anzugeben) auf die Existenz früherer oder gleichzeitiger Zertifizierungen in anderen Zertifizierungssystemen und etwaige Nichtkonformitäten mit deren Anforderungen. Nur unter der Voraussetzung vollständiger und wahrheitsgemäßer Angaben schließt REDcert mit dem Wirtschaftsbeteiligten einen Systemvertrag. Parallel dazu muss dieser eine von REDcert anerkannte Zertifizierungsstelle beauftragen.

Die gewählte Zertifizierungsstelle muss REDcert bestätigen, dass sie vom betreffenden Unternehmen mit der Zertifizierung beauftragt wurde.

Wenn diese Schritte abgeschlossen sind und REDcert sowie der Wirtschaftsbeteiligte einen Systemvertrag unterzeichnet haben, führt die beauftragte Zertifizierungsstelle ein Audit durch, in dessen Rahmen sie die Konformität mit den in den Systemgrundsätzen für die neutrale Kontrolle im REDcert-EU System definierten Anforderungen überprüft.

Nachdem der Auditbericht in die REDcert-Datenbank eingegeben wurde, stellt die Zertifizierungsstelle dem Wirtschaftsbeteiligten ein Zertifikat nach Maßgabe von REDcert aus und lädt dieses unmittelbar auf die Zertifikat-Plattform von REDcert (www.redcert.org) hoch.

Jedes in der REDcert-Datenbank hinterlegte Zertifikat enthält mindestens folgende Angaben:

- Status des Zertifikates [gültig/abgelaufen/ausgesetzt/entzogen]
- eindeutiger Identifikator
- Name des Zertifikatnehmers
- Ort
- Postleitzahl
- Land
- gültig von [Datum]
- gültig bis [Datum]
- zertifiziert als [Geltungsbereich gem. Code-Tabelle]
- Name der ausstellenden Zertifizierungsstelle
- Typ [Kontrollbescheinigung oder Zertifikat]
- Art der Biomasse bzw. des Biokraftstoffes, flüssigen Biobrennstoffes oder Biomasse-Brennstoffes, der vom Zertifikat abgedeckt ist
- Verfahren zur Treibhausgasberechnung
- PDF-Datei des Zertifikats (optional)
- Für letzte Schnittstellen:
 - a) Die letzte Schnittstelle

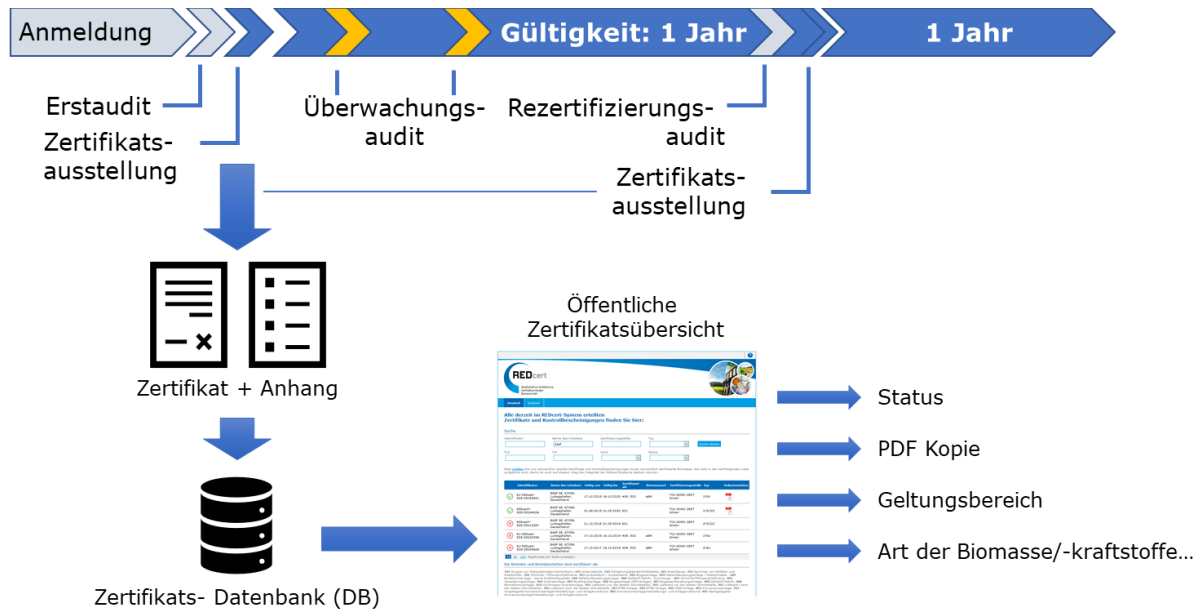
- b) Datum der Inbetriebnahme der Anlage
- c) Die jährliche Produktionskapazität

Achtung: Die bloße Registrierung, Vertragsunterzeichnung oder erfolgreiche Absolvierung des Audits ermächtigt einen Wirtschaftsbeteiligten nicht, im Rahmen des REDcert-EU Systems nachhaltige Biomasse zu liefern. Mit der Lieferung nachhaltiger Biomasse bzw. von Biokraftstoff, flüssigem Biobrennstoff oder Biomasse-Brennstoff darf erst dann begonnen werden, wenn ein gültiges Zertifikat vorliegt.

Die Zertifizierung ist 12 Monate gültig. Eine erneute Zertifizierung setzt ein neues, vollständiges Audit voraus, in dem u. a. die Geschäftsvorfälle der letzten 12 Monate, welche die Biomasse bzw. die Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe oder Biomasse-Brennstoffe betreffen, zu betrachten sind.

Die Systemteilnehmer des REDcert-EU Systems müssen mit der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Das schließt Folgendes ein: auf Anfrage die Gewährung des Zugangs zu den Räumlichkeiten von Wirtschaftsbeteiligten sowie die Bereitstellung aller Informationen, die die Europäische Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 benötigen, einschließlich der Übermittlung aller relevanten Daten, um zu prüfen, ob die Nachhaltigkeits- und THG-Einsparungskriterien in Bezug auf eine bestimmte Lieferung erfüllt sind, sofern verlangt.

Die nachstehende Abbildung veranschaulicht im Überblick den Registrierungs- und Zertifizierungsprozess:



Der genaue Ablauf des Zertifizierungsverfahrens ist in den „Systemgrundsätzen für die Neutrale Kontrolle“ geregelt.

5.8 Andere Zertifizierungssysteme

Möchte ein Wirtschaftsbeteiligter Biomasse verwenden, die nach einem anderen freiwilligen System zertifiziert ist, kann diese nur dann im REDcert-EU System akzeptiert werden, wenn dieses freiwillige System gemäß Artikel 30 Absatz 4 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 anerkannt wurde, und nur im Umfang der Anerkennung dieses Systems.

REDcert akzeptiert auch anerkannte nationale Systeme hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeits- und THG-Minderungskriterien gemäß Artikel 29 Absätze 2 bis 5 und 10 sowie der in Artikel 29 (a) dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerte für THG-Einsparungen sowie der Kriterien für die Zertifizierung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen mit geringem ILUC-Risiko, die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/807 festgelegt sind.

Ferner muss der Wirtschaftsbeteiligte sicherstellen, dass für diese Lieferungen mit Biomasse bzw. erneuerbaren Kraftstoffen und RCFs dieselben Angaben zu den

Nachhaltigkeitseigenschaften sowie deren Nachweis wie für Lieferungen im Rahmen des REDcert-EU Systems vorliegen.

6 Maßnahmen zur Sicherung der Transparenz und Systemintegrität sowie Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug

Um den Transparenzanforderungen des Gesetzgebers, aber vor allem auch unseren eigenen Ansprüchen an ein integrales Zertifizierungssystem gerecht zu werden, hat REDcert eine Reihe von Transparenzmaßnahmen definiert, die in Abschnitt „Maßnahmen“ der „Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement“ näher erläutert werden.

6.1 Transparenz in der Systemdarlegung

REDcert informiert die interessierte Öffentlichkeit (potenzielle Systemnutzer, Medien, Verbände und Interessensvertretungen) umfassend über die Inhalte und Anforderungen des Zertifizierungssystems. Alle freigegebenen Systemdokumente, die zur Implementierung und Überwachung des Systems erforderlich sind, stehen unter www.redcert.org zur Verfügung. Darüber hinaus stellt REDcert seinen Systemteilnehmern und den für diese tätigen Zertifizierungsstellen Hilfsmittel und Informationsmaterialien zur Verfügung. Interessierte Parteien haben somit die Möglichkeit, jederzeit Einblick in diese Dokumente zu nehmen und sich mit Hilfe eines kostenfreien Newsletter-Service auf dem aktuellen Stand des Systems zu halten.

6.2 Transparenz in der Systemanbindung

REDcert schließt schriftliche Verträge mit den Systemteilnehmern (Wirtschaftsbeteiligten) und den im System tätigen Zertifizierungsstellen ab. In diesen Verträgen sind die Rechte und Pflichten der jeweiligen Parteien klar geregelt.

Diese Verträge stellen sicher, dass die Forderungen des Zertifizierungssystems

- a) verbindlich anwendbar,

- b) überprüfbar und nachvollziehbar und
- c) notfalls mit Rechtsmitteln durchsetzbar sind.

Die Verträge mit den Zertifizierungsstellen stellen sicher, dass die Behörden der Mitgliedstaaten die Arbeit der Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 30 Absatz 9 der Richtlinie überwachen können.

REDcert unterstützt die Kommission bei der Erfüllung ihrer in Artikel 30 Absatz 8 und Artikel 30 Absatz 10 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Pflichten. Wenn die Europäische Kommission¹¹ feststellen muss (auf eigene Initiative oder auf Anfrage einer zuständigen nationalen Behörde, die für die Überwachung von Zertifizierungsstellen zuständig ist), ob das REDcert-EU System ordnungsgemäß funktioniert oder ob die Nachhaltigkeits- und THG-Einsparungskriterien im Hinblick auf eine bestimmte Lieferung erfüllt sind, wird durch die Wirtschaftsbeteiligten und/oder Zertifizierungsstellen angemessener Zugang zu den relevanten Daten (z. B. Auditberichte, tatsächliche Treibhausgasberechnungen) gewährt.

Der Zugang wird durch vertragliche Regelungen sichergestellt. Die Verträge sind sorgfältig gestaltete Standardwerke. Individuelle Vereinbarungen in Bezug auf die Systemanforderungen werden nicht getroffen.

6.3 Transparenz in der Systemverwaltung

REDcert nutzt zur Verwaltung des Zertifizierungssystems eine Datenbank, in der alle

- Systemteilnehmer einschließlich der von diesen mit eingebrachten unselbstständigen Betriebsstätten
- alle durchgeführten Kontrollen ungeachtet ihres Ergebnisses,
- alle im Rahmen des REDcert-EU Systems ausgestellten Zertifikate,
- alle Sanktionsmaßnahmen und
- Marktdaten dokumentiert werden, die für die Meldepflicht des Systems an die Europäische Kommission relevant sind.

¹¹ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/996 DER KOMMISSION vom 14. Juni 2022 über Vorschriften für die Überprüfung in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie die Kriterien für ein geringes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen, Art. 14 (5)

Diese Systemverwaltung ist jederzeit in der Lage, berechtigten Kreisen Auskünfte über den Status der Teilnehmer, Kontrollen und Sanktionen zu geben.¹²

REDcert erfüllt darüber hinaus die behördlich vorgegebenen Informations- und Berichtspflichten gemäß der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 Artikel 30 (5) sowie Anhang II der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2022/996 und erstellt und übermittelt die hier jeweils verlangten Informationen innerhalb der vorgegebenen Frist (bis zum 30. April des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres; jährlicher Tätigkeitsbericht) an die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission.¹³

Diese betreffen

- a) Regeln zur Unabhängigkeit, Methode und Häufigkeit von Audits, die von der Kommission bei der Akkreditierung des freiwilligen Systems genehmigt wurden, sowie etwaige Änderungen an diesen im Laufe der Zeit, um den Leitlinien der Kommission, dem geänderten Regulierungsrahmen, Erkenntnissen aus dem internen Monitoring des Auditprozesses von Zertifizierungsstellen und sich weiterentwickelnden Best Practices der Branche Rechnung zu tragen.
- b) Regeln und Verfahren zur Erkennung und Behandlung von Verstößen durch Wirtschaftsbeteiligte und Mitglieder des Systems.
- c) Nachweise über die Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Transparenz und Veröffentlichung von Informationen gemäß Artikel 6.
- d) Einbeziehung der Betroffenen, vor allem im Hinblick auf die Konsultation indigener und örtlicher Gemeinschaften vor der Beschlussfassung, während des Entwurfs und der Überarbeitung des Systems sowie während der Audits und die Reaktion auf deren Beiträge
- e) Überblick über die Aktivitäten, die das freiwillige System in Zusammenarbeit mit den Zertifizierungsstellen durchführt, um das gesamte Zertifizierungsverfahren sowie die Qualifikation und Unabhängigkeit der Prüfer und relevanten Systemgremien zu verbessern.

¹² European Commission DG ENER: Letter to the voluntary certification schemes concerning transparency measures (30.08.2022) unter:

<https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20on%20transparency%20ARES%202015%201094930.pdf> (Abruf v. 30.08.2022)

¹³ European Commission DG ENER: Letter on reporting requirements for voluntary certification schemes (30.08.2022) unter: <https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/PAM%20to%20vs%20annual%20reporting.pdf> (Abruf v. 30.08.2022)

- f) Marktaktualisierungen des Systems, die Menge der zertifizierten Rohstoffe, Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe, Biomasse-Brennstoffe, recycelten Kohlenstoffkraftstoffe und erneuerbaren Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs nach Herkunftsland und Typ sowie die Anzahl der Teilnehmer.
- g) Überblick über die Wirksamkeit des Umsetzungssystems, das von der Leitung des freiwilligen Systems eingerichtet wurde, um den Nachweis der Konformität mit den Nachhaltigkeitskriterien zu erfassen, die das System seinen Mitgliedern vorgibt. Dies soll insbesondere abdecken, wie das System betrügerische Aktivitäten wirksam verhindert, indem es die rechtzeitige Erkennung, Behandlung und Nachverfolgung mutmaßlicher Betrugsfälle und anderer Unregelmäßigkeiten sicherstellt, und gegebenenfalls die Anzahl der aufgedeckten Betrugsfälle oder Unregelmäßigkeiten.
- h) Kriterien für die Anerkennung oder Akkreditierung von Zertifizierungsstellen
- i) Regeln für die Durchführung des internen Monitoringsystems und die Ergebnisse seiner regelmäßigen Überprüfung, insbesondere für die Überwachung der Arbeit der Zertifizierungsstellen und ihrer Auditoren sowie für das System zur Handhabung von Beschwerden gegen Wirtschaftsbeteiligte und Zertifizierungsstellen
- j) Möglichkeiten der Begünstigung oder Verbesserung der Förderung bewährter Praktiken
- k) Zusammenfassung der Beschwerden
- l) Detaillierte statistische Daten und qualitatives Feedback zur Umsetzung der esca-Methodik und den verhängten Strafen.

Für die genannten Kriterien verweist REDcert auf die jeweils zutreffenden Abschnitte seiner Systemgrundsätze und wird deren Umsetzung im Berichtsjahr jeweils darlegen.

Für die unter Punkt (f) angeführten Kriterien wird die von der EU-Kommission vorgegebene und auf der Transparenzplattform veröffentlichte Vorlage verwendet. Die hier geforderten Daten erhebt REDcert systematisch von allen Systemteilnehmern im Rahmen einer jährlichen Abfrage mit Hilfe der REDcert-Datenbank. Zur Plausibilisierung der gemeldeten Daten können die Kontrollberichte der Zertifizierungsstellen herangezogen werden, da diese ebenfalls eine Abfrage und vor-Ort-Überprüfung der als nachhaltig erfassten/gehandelten Biomasse- und Biokraftstoffmengen vorsehen.

REDcert hat die Kommission unverzüglich über alle wesentlichen inhaltlichen Änderungen des Systems zu unterrichten, die Auswirkungen auf die Voraussetzungen für die Anerkennung des Systems haben könnten. Solche Änderungen können Folgendes umfassen:

- a) Änderungen der verpflichtenden Nachhaltigkeitskriterien, die das System umfasst
- b) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Regelung über das im Durchführungsrechtsakt, der das System anerkennt, beschriebene Maß hinaus
- c) Erweiterung des Anwendungsbereichs der in den ursprünglichen Systemdokumenten genannten Rohstoffe oder Biokraftstoffe, wenn das Risikoprofil der ergänzten Rohstoffe ein anderes ist
- d) Änderungen der Massenbilanzregeln
- e) Änderungen der Auditierungsverfahren oder Anforderungen an Auditoren
- f) Änderungen oder Erweiterungen der THG-Berechnungsmethode
- g) Jede andere Änderung, die sich möglicherweise auf die Grundlage für die Anerkennung des Systems auswirkt

6.4 Transparenz in der Zertifizierung

Für den Handel mit zertifizierter nachhaltiger Biomasse, erneuerbaren Kraftstoffen bzw. RCFs ist ein gültiges Zertifikat unverzichtbare Voraussetzung. Um eine für alle Wirtschaftsbeteiligte nachvollziehbare und manipulationssichere Übersicht aller im REDcert System ausgestellten Zertifikate – gültige, abgelaufene und ausgesetzte – zu ermöglichen, stellt die REDcert-Datenbank diese Zertifikate mit detaillierten Angaben zur Gültigkeit und dem Geltungsbereich im Internet öffentlich zur Verfügung.

Wenn bei Audits kritische oder schwerwiegende Nichtkonformitäten festgestellt werden, muss REDcert eine aggregierte Liste dieser Nichtkonformitäten zusammen mit einem Aktionsplan und einem Zeitplan für deren Korrektur veröffentlichen, der mit den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten vereinbart wird. Wirtschaftsbeteiligte, deren Zertifikate entzogen, beendet oder abgelaufen sind, müssen mindestens 24 Monate nach dem Entzugs-, Beendigungs- oder Ablaufdatum auf der Website aufgeführt sein. Änderungen im Zertifizierungsstatus von Wirtschaftsbeteiligten müssen unverzüglich veröffentlicht werden.

6.5 Sicherung der Systemintegrität und Vorsorge gegen Missbrauch und Betrug

Das REDcert-EU System kann keine Garantie für rechtskonformes Handeln der Systemteilnehmer wie der eingebundenen Zertifizierungsstellen übernehmen. Bei Abschluss eines Systemvertrages ist grundsätzlich die positive Absicht zur Erfüllung der Systemanforderungen zu unterstellen.

Gleichwohl verfügt REDcert über wirksame Verfahren, um das Risikopotenzial für Nichtkonformitäten, Systemmissbrauch und Betrug zu reduzieren und entsprechenden Tendenzen wirksam entgegenzutreten. Diese Verfahren werden in den „Systemgrundsätzen für das Integritätsmanagement“ beschrieben.

➤ Den Registrierungsprozess für neue, potenzielle Systemteilnehmer

Jeder potenzielle Systemteilnehmer muss bei der Registrierung offenlegen, ob und inwieweit der potenzielle Systemteilnehmer oder, falls zutreffend, sein Rechtsvorgänger, bereits Teilnehmer eines anderen (freiwilligen) Systems ist oder in den vergangenen 5 Jahren war. War oder ist der Wirtschaftsbeteiligte in den vergangenen

5 Jahren Teilnehmer eines anderen (freiwilligen) Zertifizierungssystems, so sind REDcert auf Anfrage der Grund für den Systemwechsel sowie alle relevanten Informationen, insbesondere die Auditberichte und die vollständigen Massenbilanzdaten zur Verfügung zu stellen. Sofern der Wirtschaftsbeteiligte vor dem ersten Überwachungsaudit oder der ersten Re-Zertifizierung aus einem anderen (freiwilligen) Zertifizierungssystem ausgetreten ist, muss dies ebenfalls angegeben werden. Im Falle einer Suspendierung oder eines Systemausschlusses aufgrund von Nichtkonformitäten hat REDcert das Recht, beim bisherigen Zertifizierungssystem detaillierte Informationen über die betreffenden Nichtkonformitäten einzuholen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass ein REDcert-Zertifikat erst dann ausgestellt wird, wenn alle festgestellten Nichtkonformitäten nachweislich beseitigt wurden. Ein „System-Hopping“ wird unter diesen Voraussetzungen wirksam unterbunden.

Darüber hinaus muss jeder potenzielle Systemteilnehmer bei der Registrierung angeben, ob er in den letzten 5 Jahren unter einer anderen Rechtsform und/oder anderem Namen firmiert hat. Diese Informationen werden REDcert gegebenenfalls bereitgestellt.

Insbesondere müssen Wirtschaftsbeteiligte, die am REDcert-EU System teilnehmen wollen, bei der Registrierung folgende Informationen in Bezug auf eine Vorzertifizierung vorlegen:

- Angaben darüber, ob in den letzten 5 Monaten bereits unter einer anderen Firmierung (z. B. anderer Name, andere Rechtsform oder andere Umsatzsteuer-ID) eine Teilnahme am REDcert-EU System vorlag (mit Angabe des alten Firmennamens sowie der alten Umsatzsteuer-ID)
- Informationen darüber, ob ein gültiges oder suspendiertes Zertifikat aus einem anderen von der Europäischen Kommission oder einer nationalen Behörde anerkannten System vorliegt (mit Informationen darüber, ob während des Gültigkeitszeitraums Sonderaudits stattgefunden haben)
- Informationen darüber, ob ein in der Vergangenheit (in den letzten 5 Jahren) bestehendes Zertifikat regulär endete oder vor seinem Ablaufdatum freiwillig aufgegeben wurde
- Informationen darüber, ob in der Vergangenheit (in den letzten 5 Jahren) ein Zertifikat aufgrund einer Nichtkonformität entzogen wurde

- Informationen zu einer zuvor festgestellten erheblichen oder schwerwiegenden Nichtkonformität

Diese Informationen werden von REDcert überprüft.

In folgenden Fällen schließt REDcert Wirtschaftsbeteiligte durch Kündigung des Systemvertrages oder durch Verweigerung der Teilnahme am REDcert-EU System aus:

- sie machen im Registrierungsprozess falsche oder unvollständige Angaben oder
- sie oder ihr Rechtsvorgänger haben das Erstaudit im Rahmen eines anderen Systems nicht bestanden, es sei denn, das Erstaudit fand mehr als drei Jahre vor der Antragstellung statt oder das andere System hat in der Zwischenzeit seine Zertifizierungsaktivitäten eingestellt, was den Wirtschaftsbeteiligten daran hindert, die Zertifizierung erneut zu beantragen. REDcert behält sich in diesem Fall das Recht vor, eine Begründung für das nicht bestandene Erstaudit einzufordern und im Einzelfall über die Aufnahme des Bewerbers zu entscheiden. Akzeptiert REDcert die Begründung der Wirtschaftsbeteiligten und beschließt, seinen Antrag zu prüfen, muss der Umfang des Erstaudits so angepasst werden, dass er alle relevanten Fragen abdeckt und sich insbesondere auf die im Erstaudit festgestellten Mängel konzentriert, die das Bestehen im anderen System verhindert haben, oder
- sie oder ihr Rechtsvorgänger sind aus einem anderen System ausgetreten, bevor das erste Überwachungsaudit stattgefunden hat, es sei denn, der Wirtschaftsbeteiligte kann nachweisen, dass dafür ein triftiger Grund vorlag. Akzeptiert REDcert die Begründung des Wirtschaftsbeteiligten, muss der Umfang des Erstaudits so angepasst werden, dass alle relevanten Fragen des Überwachungsaudits abgedeckt sind.

- **Das systematische Monitoring von THG-Bilanzen und den in Nachhaltigkeitsnachweisen deklarierten THG-Einsparungen**

Die überwiegende Mehrheit aller Unternehmen im REDcert-EU System, die als sog. „Letzte Schnittstelle“ Nachhaltigkeitsnachweise für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe ausstellen, nutzen hierfür die von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bereitgestellte Anwendung „nabisy“. Die BLE übermittelt REDcert (und anderen Zertifizierungssystemen) regelmäßig alle unter dem System ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise. REDcert hat ein komplexes

Auswertungsverfahren entwickelt, um die hier identifizierten „auffälligen“ Nachhaltigkeitsnachweise (Nachweis, deren THG-Emissionen um mehr als 10 % unter den „typischen“ Emissionen der betreffenden Biokraftstoffart liegen) zu analysieren. Derart identifizierte Nachweise werden den betreffenden Unternehmen und den jeweils zuständigen Zertifizierungsstellen zur Überprüfung und Bestätigung vorgelegt.

➤ **Integritätsmanagement im REDcert-EU System**

Neben den regulären, im Rahmen der Zertifizierungsverfahren durchgeführten Audits aufgedeckten Nichtkonformitäten können auch Beschwerden jeglicher Art Auslöser für zusätzliche Kontrollen oder andere Maßnahmen sein.

REDcert hat im Rahmen seines Integritätsmanagementsystems ein Beschwerdemanagementsystem eingerichtet, in dem eingehende Beschwerden erfasst und im Rahmen des jährlichen Tätigkeitsberichts von REDcert an die Europäische Kommission weitergeleitet werden. Auf Anfrage der Kommission werden sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der betreffenden Beschwerde und deren Bearbeitung übermittelt. Das REDcert-Sanktionssystem zielt darauf ab, nachgewiesenen Nichtkonformitäten wirksam zu entgegentreten. Wird ein Zertifikat wegen Nichteinhaltung ausgesetzt, kann der Wirtschaftsbeteiligte in diesem Zeitraum keinen Anspruch auf Nachhaltigkeit geltend machen. Suspendierte Beteiligte dürfen während der Aussetzung des Zertifikats keinem anderen freiwilligen System beitreten. Wird ein Zertifikat nach einem Audit, bei dem eine erhebliche Nichtkonformität bestätigt wurde, entzogen, kann der betreffende Wirtschaftsbeteiligte für mindestens zwei Jahre von der Teilnahme am System ausgeschlossen werden. Dies wird ausführlicher im REDcert-Dokument „Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement“ beschrieben.

➤ **Die geschützte Marke „REDcert“**

REDcert hat eine gleichnamige Dienstleistungsmarke beim Europäischen Markenamt eintragen lassen. Sie darf ausschließlich von den Systemteilnehmern und anerkannten Zertifizierungsstellen verwendet werden. Somit ergeben sich bereits aus dem Markenrecht umfangreiche Möglichkeiten, gegen missbräuchliche und fälschliche Verwendung der Marke REDcert vorzugehen, **ohne dass es weiterer Beweise für ein systemwidriges Verhalten bedarf.**

6.6 Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemintegrität von Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmern

REDcert hat Maßnahmen zur Sicherstellung der Systemintegrität von Zertifizierungsstellen und Systemteilnehmern entwickelt, die im REDcert-EU-Dokument „Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement“ ausführlich beschrieben sind.

7 Kostenbelastung der teilnehmenden Betriebe

Die Trägergesellschaft des Zertifizierungssystems REDcert repräsentiert über ihre Gesellschafter die maßgeblichen, von der Nachhaltigkeitszertifizierung betroffenen Wirtschaftsgruppen. Es liegt im ureigenen Interesse dieser Gesellschafter, keine unzumutbaren oder unnötigen Belastungen ihrer Mitgliedsunternehmen infolge des Zertifizierungssystems auszulösen.

Dementsprechend sind die für die Nutzung des REDcert-EU-Zertifizierungssystems anfallenden Gebühren auf Basis eines kostendeckenden Systembetriebs kalkuliert. Die Gewinnerzielung ist nicht vornehmlicher Gesellschaftszweck der Trägergesellschaft. Die Gebührenfestsetzung obliegt der Geschäftsführung nach Abstimmung mit dem Fachbeirat und der Gesellschafterversammlung.

Die Teilnehmergebühren sind transparent in Form einer Gebührensatzung niedergelegt, die jeder interessierte Betrieb vor dem Systembeitritt zur Kenntnis genommen hat.

Die Kosten für die neutrale Kontrolle durch zugelassene Zertifizierungsstellen werden nicht durch das REDcert-EU System definiert, sondern ergeben sich im Wettbewerb der Zertifizierungsstellen nach dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Um einen ausschließlich über den Preis getriebenen Wettbewerb zu Lasten der Zertifizierungsqualität zu verhindern, wertet REDcert systematisch die für eine Kontrolle aufgewendeten Zeiten aller Zertifizierungsverfahren aus und hinterfragt bzw. beanstandet konsequent auffällig geringe Kontrollzeiten (siehe Abschnitt 6.6).

REDcert erfüllt die in der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 enthaltene Forderung zur Vermeidung unverhältnismäßiger Kosten für kleinbäuerliche Betriebe, Produzentenorganisationen und Genossenschaften. Kleinbäuerliche Betriebe im REDcert-EU System sind Betriebe, deren produktive Fläche um mehr als 75 % unter der im Landesdurchschnitt bewirtschafteten Fläche liegen und/oder Nebenerwerbsbetriebe, die mehr als 50 % ihres Betriebs-/Familieneinkommens außerhalb der Landwirtschaft erzielen.

Die Kosten für die Nachweisführung und v.a. Kontrolle der Nachhaltigkeitskriterien in derartigen Betrieben sollen im Rahmen des REDcert-EU Systems den zu erwartenden Mindererlös, wenn die vom Betrieb erzeugte Biomasse als nicht nachhaltig erzeugt zu voraussichtlich niedrigeren Erlösen vermarktet werden muss, nicht überschreiten.

8 Mitgeltende Dokumente

Die Dokumentationsstruktur des REDcert-EU Systems umfasst Folgendes:

Nr.	Dokument	Herausgegeben/überarbeitet
1	Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen	Die aktuelle Version der REDcert-EU Systemgrundsätze ist auf der Homepage unter www.redcert.org veröffentlicht.
2	Systemgrundsätze für die THG-Berechnung	
3	Systemgrundsätze für die Massenbilanz	
4	Systemgrundsätze für die Neutrale Kontrolle	
5	Systemgrundsätze für das Integritätsmanagement	
6	Systemgrundsätze für die Erzeugung von RFNBOs und RCFs	
7	Stufenspezifische Checklisten	
8	Definitionen im REDcert-EU System	
Überarbeitete Richtlinie (EU) 2018/2001. Abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02018L2001-20240716&qid=1729759045907		

REDcert behält sich vor, bei Bedarf weitere ergänzende Systemgrundsätze zu erstellen und zu veröffentlichen.

Die gesetzlichen EU-Regelungen und -Vorschriften für nachhaltige Biomasse sowie Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe einschließlich weiterer einschlägiger Referenzen, welche die Grundlage der REDcert-EU Dokumentation darstellen, sind auf der REDcert-Homepage unter www.redcert.org gesondert veröffentlicht. Bei Verweis auf die Rechtsgrundlagen ist immer die jeweils aktuell geltende Fassung anzunehmen.

9 Revisionsinformation zu Version EU 08

Abschnitt	Änderung
Gesamtes Dokument	Wortlaut von der Richtlinie (EU) 2018/2001 an die überarbeitete Richtlinie (EU) 2018/2001 angepasst
Gesamtes Dokument	Ggf. Ergänzung von RFNBO und RCF
Gesamtes Dokument	Redaktionelle Überarbeitung zur Verbesserung der Lesbarkeit

Impressum

REDcert GmbH

Schwertberger Straße 16

53177 Bonn

Deutschland

+49 (0) 228 3506 200

www.redcert.org